UEBER DEN KANTISCHEN BEGRIFF VON DEM GERICHTLICHEN EVD

Johann Christoph Schwar

AETAS KANTIANA

Das kritische Werk Emmanuel Kants, 1724-1804, bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Philosophie; besser, der Philosophie überhaupt. Zwischen 1780 und 1800 liess Kant erscheinen : *Die Kritik der reinen Vernunft*, 1781; *Die Kritik der praktischen Vernunft*, 1788; *Die Kritik der Urteilskraft*, 1790; *Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft*, 1793; *Die Metaphysik der Sitten*, 1797. Nicht aufgeführt sind dabei jene unzähligen Schriften, die dazu bestimmt waren, die in diesen grundlegenden Werken ausgesprochenen Prinzipien zu verteidigen.

Kant hatte nicht nur Schüler und Bewunderer. An Gegnern fehlte es nicht. Es waren dies vor allem die Verfechter des Wolff'schen und Leibniz'schen Rationalismus. Andererseitz waren es Fichte, Schelling und andere Idealisten, die aus den von Kant aufgestellten Prinzipien die extremsten Forderungen zogen.

Wenige Perioden waren so fruchtbar an Auseinandersetzungen von Ideen, an Versuchen von Systembildungen. Die Kant'sche Kritik gab den Anstoss zu einer ganzen philosophischen, kritischen und polemischen Literatur. Sie ist auch heute noch sehr mächtig.

Trotz der verschiedenen und oftmals gegensätzlichen Strömungen, die sie charakterisieren, bilded die *Aetas Kantiana* ein unteilbares Ganzes : etwa die ersten vierzig Jahre der Bewegung. Dieses Ganze, diese *Aetas Kantiana*, besagt eine enorme Literatur. Sie umfasst viel mehr als die grössten Autoren dieser Epoche, sie seien nun kantianisch oder nicht.

Dies ist der Grund, warum es nützlich, ja notwendig schien, die Werke in einem möglischt vollständigen Corpus zusammenzustellen. Unter dem Namen *Aetas Kantiana* werden also, im Neudruck, die Originale oder die bestem Ausgaben der repräsentativsten Werke der Kant'schen Aera publiziert werden; mit Ausnahme, wohlgemerkt, der grossen Gesamtausgaben, die leicht zugänglich sind.

IMPRESSION ANASTALTIQUE
CULTURE ET CIVILISATION
115 avenue Gabriel Lebon, Bruxelles
1968

Bemerkungen

über den

Kantischen Begriff

von dem

gerichtlichen Eyd

in der

Metaphysischen Rechtslehre,

von ***

Frankfurt und Leipzig 1797.

In H. Kants metaphysischer Rechtslehre befindet sich S. 151 — 153. folgende, den gerichtlichen Eyd betreffende Stelle:

„Man kann keinen andern Grund angeben, der rechtlich Menschen verbinden könnte,

zu glauben, und zu bekennen, daß es Götter gebe, als den, damit sie einen Eyd schwören, und durch die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache sie feyerlich gegen sich aufrufen müssen, im Fall, daß ihre Aussage falsch wäre, genöthiget werden könnten, wahrhaft im Aussagen, und treu im Versprechen zu seyn. Daß man hiebey nicht auf die Moralität dieser beyden Stücke, sondern bloß auf einen blinden Aberglauben derselben rechnete, ist daraus zu ersehen, daß man sich von ihrer bloßen feyerlichen Aussage vor Gericht in Rechtssachen keine Sicherheit versprach, obgleich die Pflicht der Wahrhaftigkeit in einem Fall, wo es auf das heiligste, was unter Menschen nur seyn kann, (aufs Recht der Menschen) ankommt, jedermann so klar einleuchtet, mithin bloße Märchen den Beweggrund ausmachen, wie z. B. das unter den Rejangs, einem heidnischen Volk auf Sumatra, welche nach **Marsdens** Zeugniß, bey den Knochen ihrer verstorbenen Anverwandten schwören,

ren, ob sie gleich gar nicht glauben, daß es noch ein Leben nach dem Tode gebe, oder der Eyd der Guinea Schwarzen bey ihren Fetisch, etwa einer Vogelfeder, auf die sie sich vermessen, daß sie ihnen den Hals brechen soll und dergl. Sie glauben, daß eine unsichtbare Macht, sie mag nun Verstand haben oder nicht, schon ihrer Natur nach, diese Zauberkraft habe, die durch einen solchen Aufruf in That versetzt wird. — Ein solcher Glaube, dessen Name Religion ist, eigentlich aber Superstition heissen sollte, ist aber für die Rechtsverwaltung unentbehrlich, weil ohne auf ihn zu rechnen, der Gerichtshof nicht genugsam im Stand wäre, geheim gehaltene Facta auszumitteln, und recht zu sprechen. Ein Gesetz, das hiezu verbindet, ist also offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben."

„Aber nun ist die Frage: worauf gründet man die Verbindlichkeit, die jemand vor Gericht haben soll, eines andern Eyd als zu

rechtgültigen Beweisgrunde der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen, der allem Hader ein Ende mache, d. i. was verbindet mich rechtlich zu glauben, daß ein anderer, (der Schwörende) überhaupt Religion habe, um mein Recht auf seinen Eyd ankommen zu lassen? Ingleichen umgekehrt: kann ich überhaupt verbunden werden, zu schwören? Beydes ist an sich unrecht."

„Aber in Beziehung auf einen Gerichtshof, also im bürgerlichen Zustande, wenn man annimmt, daß es kein anders Mittel giebt, in gewissen Fällen hinter die Wahrheit zu kommen, als den Eyd, muß von der Religion vorausgesetzt werden, daß sie jeder habe, um sie, als ein Nothmittel (in casu necessitatis) zum Behuf des rechtlichen Verfahrens vor einem Gerichtshofe zu gebrauchen, welcher diesen Geisteszwang (tortura spiritualis) für ein besonders und dem abergläubischen Hange der Menschen angemesseneres Mittel der Aufdeckung des Verborgenen, und sich darum

für

für berechtigt hält, es zu gebrauchen. — Die gesetzgebende Gewalt handelt aber im Grunde unrecht, diese Befugniß der richterlichen zu ertheilen; weil selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eydesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freyheit zuwider ist."

Diese Stelle enthält mehrere Hauptsätze, die wir samt den Gründen, womit der H. Verfasser sie unterstüzt, einer etwas genauern Prüfung unterwerfen wollen. Sie lassen sich auf folgende reduciren:

1. Der Eyd beruht auf einer Superstition.

2. Es ist an sich unrecht, jemanden vor Gericht zu verbinden, eines andern Eyd als einen rechtsgültigen Beweisgrund von der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen: und eben so unrecht ist es, jemanden die Verbindlichkeit zum Schwören aufzulegen.

 3. Gleich=

3. Gleichwohl ist der Eyd für die Rechts-
verwaltung unentbehrlich.

4. Aber die gesetzgebende Gewalt handelt
doch im Grunde unrecht, die Befug-
niß zum Gebrauch des Eydes der rich-
terlichen zu ertheilen.

Was nun den

Ersten Satz betrift; so muß man sich in der That wundern, daß H. Kant nur von dem Gebrauche des Eydes bey solchen Völkern redet, welche die Vielgötterey glauben, und die wirklich mit dem Eyd allerley superstitiöse Meynungen verbinden, wovon er absichtlich die ungereimtesten ausgehoben zu haben scheint. War denn der Eyd nicht auch bey den Juden, ist er nicht bey uns Christen üblich, bey welch leztern wenigstens, jene Ungereimtheiten nicht Statt finden? Was mag wohl H. Kant bewogen haben, den Eyd nur bey heidnischen

Völ-

Völkern zu betrachten, und zwar in einer metaphysischen Rechtslehre, die doch zunächst für christliche Leser bestimmt ist? Hat er etwa dadurch die allgemeine Behauptung, daß der Eyd sich auf Aberglauben gründe, verdecken oder minder anstößig machen wollen? denn daß er den Eyd überhaupt für eine superstitiöse Ceremonie halte, ist, dünkt mich, aus der angeführten Stelle klar genug. Nachdem er von Göttern gesprochen, spricht er von einer allsehenden obersten Macht. Er sagt, daß eine solche Superstition, wie die der heydnischen Völker, zur Rechtsverwaltung (überhaupt) unentbehrlich sey, wodurch er den Glauben an eine Gottheit mit den angeführten abergläubischen Vorstellungen gewißer heydnischer Völker in Eine Classe zu setzen scheint. Endlich spricht er von dem allgemeinen Hange der Menschen zum Aberglauben, welchem der Gebrauch des Eydes (überhaupt) angemessen sey. —

Es ist aber falsch, daß der Eyd, wenn man sich einen richtigen Begriff davon macht, sich auf Superstition gründe. Der Eyd ist eigentlich nichts anders, als die mit einer Aussage oder mit einem Versprechen verknüpfte feyerliche Erinnerung an die Gottheit, als ein allwissendes und wahrhaftiges Wesen, dem alle Lüge, Unwahrheit und Unredlichkeit misfällt, und das, weil es zugleich allmächtig ist, Lügen und Unredlichkeit strafen kann. Wer bey dem, was er sagt, und was er verspricht, an ein solches Wesen denkt, der hat gewiß einen Beweggrund weiter, die Wahrheit zu sagen, und bey seinem Versprechen es aufrichtig und redlich zu meynen. Von einem solchen Menschen läßt sich also auch mit mehr Zuverläßigkeit erwarten, daß er die Wahrheit sagen, und sein Versprechen halten werde. Hier ist keine Superstition, es sey denn daß man den reinsten Theismus mit diesem Namen belegen, d. i. alle Religion leugnen wolle.

H.

H. Kant sagt, daß man bey dem Gebrauche des Eydes, sich von der feyerlichen Aussage vor Gericht in Rechts-Sachen, keine Sicherheit verspreche. Dieses ist wiederum nicht ganz richtig. Dasjenige, worauf der Richter sein Urtheil gründet, ist immer die Aussage, z. B. des Zeugen, vor Gericht. Aber in gewissen Fällen glaubt der Richter, daß diese Aussage mehr Glauben verdiene, wenn der Zeuge sie mit einem Eyde bestätige. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit leuchtet zwar, wie H. Kant ganz richtig bemerkt, in einem Fall, wo es auf das Heiligste, was unter Menschen nur seyn kann, nämlich aufs Recht der Menschen ankommt, jedermann ein: allein nicht alles, was theoretisch einleuchtet, wird so fort praktisch befolgt; und wenn ein Mensch ein starkes Interesse hat, die Wahrheit vor Gericht nicht zu sagen, wenn er durch Furcht, oder eine andere Leidenschaft davon abgehalten wird; so ist er in Gefahr, die Pflicht der Wahrhaftigkeit zu verletzen, wie ihm solches

auch

auch in Ansehung anderer Pflichten, von denen er eben so gut überzeugt ist, wiederfährt. Eine solche Leidenschaft kann aber der Gedanke, daß man durch Unwahrheit und Lüge der allwissenden und Wahrheitsliebenden Gottheit misfällt, überwiegen, und dasjenige aus dem Wege räumen, was den Menschen hindert, sich seiner natürlichen Neigung, die Wahrheit zu sagen, zu überlassen. Es ist also ganz unrichtig, wenn H. Kant sagt, daß der Richter bey dem Eyde nicht auf die Moralität der Aussage des Zeugen, sondern bloß auf einen blinden Aberglauben desselben rechne. Nein, der vernünftige und christliche Richter, (denn einen solchen wird es mir erlaubt seyn anzunehmen, so wie H. Kant sich Richter in Guinea und Sumatra gedacht hat) rechnet nicht auf einen blinden Aberglauben des Zeugen, sondern, neben seiner Moralität, auf seinen Glauben an eine allwissende und wahrhaftige Gottheit; und er erwartet mehr Wahrhaftigkeit von einem Menschen, der einen stärkern Beweggrund

hat,

hat, die Wahrheit zu sagen, welches sehr natürlich und ganz vernünftig ist.

Der zweite Kantische Satz ist deswegen unrichtig, weil der Eyd nichts anders als eine durch die Vorstellung der Gottheit bekräftigte Aussage vor Gericht ist. Ist die Aussage überhaupt ein rechtsgültiger Beweisgrund; warum soll es die durch einen neuen Beweggrund verstärkte Aussage nicht seyn? Hat der Richter, wenn der Zeuge seine Aussage beschwört, nicht einen Grund weiter sie für wahr zu halten? — H. Kant trennt den Eyd von der Aussage, als wenn er einen ganz besondern Beweisgrund ausmachte, da er doch nichts anders als eine mit einem neuen Beweggrund, die Wahrheit zu sagen, begleitete Aussage ist.

Und so leuchtet auch der Ungrund des Satzes ein, daß man eigentlich nicht verbunden werden könne, vor Gericht zu schwören. Wenn der Richter mit Recht fordern kann,

daß der gerichtlich befragte Zeuge die Wahrheit sage; so kann er auch, (unter der Voraussetzung, daß der Zeuge Religion habe) fordern, daß er seine Aussage durch einen Eyd bekräftige. Der Richter sagt gleichsam zu dem Zeugen: „Wenn du die Wahrheit sagst; so wirst du deine Aussage auch unter der feyerlichen Erinnerung an ein allwissendes und wahrhaftiges höchstes Wesen wiederholen können. Da mir und andern daran gelegen ist, die größt-mögliche Ueberzeugung zu haben, daß du die Wahrheit sagst; so lege ich dir hiemit den Eyd auf". Antwortet der Zeuge, daß er kein solches allwissendes und wahrhaftiges höchstes Wesen glaube; so findet natürlicher Weise der Eyd nicht Statt, und der Richter müßte der unvernünftigste Despot seyn, wenn er in diesem Fall jemand zum Eyd zwingen wollte. Freylich würde es alsdann darauf ankommen, ob ein solcher Gottesleugner noch ein Glied des Staates seyn könnte: Denn in allen Staaten war bisher der Glaube an eine Gottheit eine Art

von Fundamental-Gesetz, das entweder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde, weil niemand an dem Daseyn Gottes zweiffelte. Der Richter kann also immer mit Grund voraussezen, daß die vor Gericht erscheinenden Personen Religion haben.

Es ist daher wiederum ein unrichtiger Gedanke, wenn H. Kant sagt, daß der Richter bey Auflegung des Eydes, jemanden rechtlich verbinde zu glauben, daß ein anderer Religion habe. Das hat so viel ich weiß, noch kein Richter gefordert, und es wäre ungereimt, so etwas zu fordern: sondern der Richter setzt voraus, und er hat hinlänglichen Grund vorauszusetzen, daß alle vor Gericht erscheinende Personen Religion haben. Auf diese Voraussetzung gründet er das Ansinnen eines Eydes.

Der vierte Satz ist ein Beweis, wie H. Kant bey seinen Paradoxen immer wieder einlenkt, und was er mit der einen Hand genommen

men hat, mit der andern wieder giebt. Er mag hiezu seine guten Gründe haben: nur entsteht in diesem Fall die Schwierigkeit, ihn mit sich selbst zu vereinigen. In der That, wenn ich eigentlich nicht verbunden bin, die eydliche Aussage eines Zeuge vor Gericht, als einen rechtlichen Beweisgrund gegen mich anzusehen„ warum gründet gleichwohl der Richter seinen Spruch gegen mich darauf, und disponirt hiernach über mein Wohl und Weh? wenn ich eigentlich nicht verbunden bin, vor Gericht zu schwören; warum legt mir der Richter die Verbindlichkkeit dazu auf? und wie kann er befugt seyn, sie mir aufzulegen? Heißt dieß übereinstimmend gedacht? —

H. Kant muß diesen Widerspruch gefühlt haben, denn er sagt, in Beziehung auf einen Gerichtshof, also im bürgerlichen Zustande, sey der Eyd unentbehrlich. Allein er hatte auch gesagt, es sey an sich unrecht, jemanden vor Gericht die Verbindlichkeit aufzulegen, eines andern

andern Eyd als einen rechtsgültigen Beweisgrund von der Wahrheit seines Vorgebens anzusehen. Der Widerspruch wird also durch jenen Beysatz nicht gehoben, oder macht etwa H. Kant einen Unterschied zwischen Gericht und Gerichtshof; und giebt es, nach ihm, Gerichte ausser dem bürgerlichen Zustande? —

Wollte man sagen: es ist zwar nicht recht, jemanden vor Gericht zum Schwören zu verbinden: allein in gewißen Fällen ist solches eben doch dem Richter erlaubt, weil er nicht anders hinter die Wahrheit kommen kann; so sieht man wohl, daß hiebey vorausgesetzt wird, daß es zu Erreichung einer guten Absicht bisweilen erlaubt sey, sich unrechter Mittel zu bedienen: ein Grundsatz, der der Kantischen sublimisirten Moral nicht gut anstehen würde.

Uebrigens läßt sich nicht so geradezu behaupten, daß der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich sey. Ich habe bereits bemerkt, daß der Mensch eine natürliche Neigung hat,

die Wahrheit zu sagen, und daß er sie jedesmal sagen wird, wenn er kein besonders Interesse hat, sie zu verschweigen oder zu entstellen. In diesem Falle sind gewöhnlich die Zeugen, auf deren Aussage vor Gericht so vieles ankommt. Selbst der Beklagte, wenn er noch einiges moralisches Gefühl hat, uud kein verhärteter Böſewicht ist, bekennt meistens freywillig, durch die blosse Kraft der Wahrheit gedrungen, das Böse, das er gethan hat. Setzt man hiebey in einem Staat noch weise Gesetze, und ehrliche, geschickte Richter voraus; so wird die Rechtsverwaltung auch ohne Eyd bestehen können: wie man denn die Bemerkung gemacht hat, daß rechtschaffene und geschikte, mit dem Richteramt bekleidete Beamten von dem Eyd wenig Gebrauch machen. Aber freylich werden immer Fälle vorkommen, wo der Richter eine grössere Ueberzeugung von der Wahrheit der gerichtlichen Aussagen erhält, wenn er sie beschwören läßt. Warum soll er von diesem erlaubten Mittel keinen Gebrauch machen?

So

So wie der vierte Kantische Satz den vorhergehenden Sätzen widerspricht; so widerspricht der fünfte dem vierten. Der Eyd, sagt H. Kant, ist für die Rechtsverwaltung im bürgerlichen Zustande unentbehrlich. Daraus sollte man schließen, daß die ältern und neuern Gesetzgeber hinlänglichen Grund gehabt haben, den Eyd ihrer Gesetzgebung einzuverleiben, und die richterliche Gewalt zum Gebrauch desselben zu autorisiren. Allein so verbindet Hr. Kant seine Begriffe à priori nicht. Er sagt: „der Eyd ist zwar für die Rechtsverwaltung unentbehrlich, und in vielen Fällen ein nothwendiges Mittel, hinter die verborgene Wahrheit zu kommen: aber der Gesetzgeber hat doch unrecht, der richterlichen Gewalt die Befugniß zum Gebrauche dieses Mittels zu ertheilen, weil selbst im bürgerlichen Zustande, ein Zwang zu Eydes-Leistungen der unverlierbaren menschlichen Freyheit zuwider ist:“ Wie seicht dieser Grund ist, habe ich bereits gezeigt. So wenig die bürgerliche Freyheit dadurch beeinträchtiget wird, wenn der

Richter einem Zeugen die Verbindlichkeit auflegt, auf seine Fragen zu antworten, um die Wahrheit eines facti herauszubringen; so wenig wird diese Freyheit gekränkt, wenn er dem Zengen einen Eyd ansinnt, weil er damit nichts weiter verlangt, als daß der Zeuge das, was er sagt, unter der Erinnerung an die allwissende und Wahrheitsliebende Gottheit bekräftigen, und ihm eine grössere Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Aussage geben soll.

Zu allen diesen Widersprüchen ist H. Kant durch den unrichtigen Gedanken verleitet worden, daß der Eyd eine Verbindlichket enthalte, Religion zu haben. Der Eyd verbindet nicht zur Religion, sondern er setzt als Thatsache voraus, daß jeder Staatsbürger Religion habe. Der Richter sagt nicht zum Zeugen: „Du bist schuldig an Gott zu glauben, weil ich nöthig habe, dich einen Eyd schwören zu lassen;" (dieß wäre ja baarer Unsinn;) sondern er sagt: „Da du an Gott glaubst; so wirst du auch keinen Anstand

stand nehmen, deine Aussage, wenn sie wahr ist, unter der Erinnerung an die Gottheit, und dadurch, daß du sie gleichsam zum Zeugen derselben nimmst, zu bekräftigen." Dieß ist eben so wenig ein Geisteszwang, als wenn der Richter einem Zeugen sein moralisches Gefühl schärft, auch ihm allenfalls die Schande und die Nachtheile vorhält, die er sich zuziehen würde, wenn er ein unwahres Zeugniß vor Gericht ablegte, und solches hernach, (welches doch immer möglich wäre,) herauskäme. Bey dem Eyde thut der Richter im Grunde nichts anders. Er erinnert den Zeugen, oder den Deponenten überhaupt, an das allwissende, wahrhaftige und allmächtige Wesen, von dem unsere Schicksale abhängen, und von welchem der Lügner gestraft zu werden befürchten muß. Nur ist dieser Vorhalt ungleich kräftiger, als wenn ihm der Richter bloß die Nachtheile vorhielte, die aus seinem falschen Zeugniß, von Seiten seiner Mitbürger für ihn entstehen könnten: denn Menschen kann man allenfalls betrügen, aber das allwissende

Wesen

Wesen kann nicht betrogen werden. — Mischen sich in diesen Glauben superstitiöse Vorstellungen; so müßen solche nicht auf Rechnung des Eydes geschrieben werden.

Aber, wird man vielleicht einwenden, soll ich denn, wann es dem Richter einfällt, verbunden seyn, mein Glaubens-Bekenntniß abzulegen; und wenn ich das Daseyn Gottes nicht glaube, entweder solches zu meinem Nachtheil öffentlich bekennen, oder gegen meine Ueberzeugung reden? — Ich antworte zuerst: der Richter kann mir den Eyd nicht auferlegen, wann es ihm gefällt, sondern er muß sich hiebey nach der Vorschrift der Gesetze richten. Hernach setze ich dieser Frage eine andere präjudicial-Frage entgegen, die nothwendig vor derselben hergeht: ob ich nämlich, wenn ich das Daseyn Gottes nicht glaube, noch mit gutem Gewissen ein Glied von einem Staate seyn kann, in welchem das Dogma von dem Daseyn Gottes eine Art von Grundgesetz ist. Der Staat kann freylich

lich niemand zwingen, an Gott zu glauben: aber, wenn er nun einmal für gut gefunden hat, dieses Dogma an die Spitze seiner Gesetzgebung zu stellen; so kann er von jedem seiner Glieder fordern, entweder sich davon zu überzeugen und es anzunehmen, oder aber, falls es zu dieser Ueberzeugung nicht gelangen kann, aus seiner Mitte zu treten. Wenigstens kann die Frage, ob der Staat nicht diese Befugniß habe, nicht so schlechtweg verneint werden.

Ich schließe diese kurze Abhandlung mit einer Reflexion. Es ist ohne Zweiffel bey einem philosophischen Schriftsteller etwas schätzenswehrtes um die Originalität, wenn diese darin besteht, daß neue Wahrheiten erfunden, die alten berichtiget und mit neuen Beweisen unterstützt, und das System der Wissenschaft besser geordnet werde. Wenn aber seine Eigenthümlichkeit bloß darinn besteht, daß er neue seltsame Verknüpfungen von Begriffen macht, nach Paradoxen hascht, und Sätze aufstellt, die nicht nur den

bis-

bisher angenommenen Wahrheiten, sondern auch sich selbst unter einander widersprechen; so ist diese After-Originalität, zumal wenn sie mit einer gewissen dialektischen Kunst verbunden ist, etwas sehr schädliches für die Wissenschaften, denn sie imponirt durch ihre Neuheit, nicht selten auch durch ihre Kühnheit, jungen Studirenden, die nicht im Stande sind, die Schriften des neuen Philosophen zu prüfen, und dient zu nichts als ihre Köpfe zu verwirren. Daß nun H. Kant durch die erstere Art von Originalität, in manchen Fächern der philosophischen Wissenschaften, sich einen gerechten Ruhm erworben hat, will der Verfasser dieser Abhandlung gar nicht leugnen. Ob aber nicht die angeführte, so wie eine Menge anderer Stellen in den Kantischen Schriften, Beweise von der zweyten Art von Originalität enthalten, muß er dem Urtheil unpartheyischer und Sachkundiger Leser überlassen.

Noch etwas

über den

Kantischen Begriff,

vom

gerichtlichen Eyd

von ***

Frankfurt und Leipzig 1797.

Vorrede.

Ich habe bei Abfassung dieser neuen Schrift nicht sowohl die Absicht gehabt, den Recensenten, der meine erste kleine Schrift über den Kantischen Begriff vom gerichtlichen Eyd in den Tübingischen gelehrten Anzeigen recensirt hat, zu widerlegen, (denn Recensenten überzeugt man bekanntlich nicht leicht, daß sie Unrecht haben;) als meine Gedanken über diese Materie mehr zu entwikeln, und den Theil des gelehrten Publicums, der noch nicht glaubt, daß alles was Hr. Kant neues gesagt hat, auch wahr sei, in den Stand zu sezen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben ein unpartheyisches Urtheil zu fällen. In keiner mir zu Gesicht gekommenen Recension von dem

metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre habe ich eine Beurtheilung des Kantischen Begriffs vom Eyd gefunden: und doch verdient dieser Begriff, wegen seiner Wichtigkeit, und da er von dem bisherigen so sehr verschieden ist, genau geprüft zu werden. Was der Tübingische Recensent zur Rechtfertigung desselben sagt, hat nicht nur mir, sondern auch mehreren Gelehrten, worunter auch Juristen sind, kein Genüge gethan: man hat in seiner Recension die schiefsten Begriffe gefunden. Wenn freilich eben dieser Mann meine Schrift wieder zu recensiren bekommt; so haben das Publicum und ich wenig neuen Unterricht zu erwarten; denn so geläufig ihm eine gewisse Kunstsprache ist, so wenig scheinen richtige und bestimmte Begriffe seine Sache zu seyn. Uebrigens wird diese kleine Schrift nicht nur dem Recensenten, sondern auch Männern in die Hände kommen, die ihn und mich zu beurtheilen im Stande sind.

Ich

Ich habe vor einiger Zeit, in einer kleinen Schrift *) die Kantische Theorie vom gerichtlichen Eyd geprüft, und folgende Säze:

1) „Der Eyd beruht auf einer Superstition."

2) „Es ist an sich Unrecht, jemanden vor Gericht zu verbinden, eines andern Eyd als einen rechtsgültigen Beweisgrund von der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen: und eben so unrecht ist es, jemanden die Verbindlichkeit zum Schwören aufzulegen."

3) „Gleichwohl ist der Eyd für die Rechtsverwaltung unentbehrlich."

4) „Aber die gesezgebende Gewalt handelt doch im Grunde Unrecht, der richterlichen die Befugniß zum Gebrauch des Eydes zu ertheilen."

theils an sich unrichtig, theils unter sich widersprechend gefunden.

*) Bemerkungen über den Kantischen Begriff von dem gerichtlichen Eyd in der Metaph. Rechtslehre von *** Fr. u. Leipz. 1797.

Ein Recensent in den Tübingischen gelehrten Anzeigen vom gegenwärtigen Jahr (70 St.) findet alles dieses nicht nur richtig, sondern auch sehr consequent, und wie er sich ausdrukt, aus dem Kantischen System hervorgehend. Er sucht besonders den 2ten und 3ten Saz, (mit Vorbeigehung des 4ten) zu vereinigen, indem er sagt: „Der Eyd an sich ist immer Religionshandlung, immer ein äusserer Akt der Gottesverehrung. Diese zu fordern ist niemand berechtiget, weil die Bestimmung religiöser Ueberzeugungen, und die Wahl äusserer Religionshandlungen einzig die Sache des eigenen Urtheils eines Jeden ist. Wer also einen Eyd von mir fordert, verlezt dieses mein Recht, und thut in so ferne Unrecht. Und doch muß es der Staat in gewissen Fällen thun, wo es der öffentliche rechtliche Zustand nothwendig macht. Der Zwek dieses Zustandes ist Sicherung der Rechte eines Jeden durch den Ausspruch eines äussern Gerichtshofs, der in allen Fällen entscheide. Aber ein anderes ist der Gesichtspunkt, von dem ich als Parthie ausgehe in Beurtheilung meines Rechts, ein anderes der Gesichtspunct, von dem der Richter ausgehen muß. Dieser kann, wenn die Bestimmungen eines Rechtsverhältnisses nur noch in dem innersten Bewußtseyn der Parthien, und

nicht

nicht mehr in Beweisen niedergelegt sind, die eine rechtliche Thatsache äusserlich noch beurkunden könnten, nachdem sie längst geschehen ist (?), in die innerste Beschaffenheit dieses Verhältnisses der streitenden Theile nicht eindringen: und doch muß er entscheiden, und das nach einer juristischen Gewißheit, deren Maaßstab ihm der Gesezgeber nach gewissen allgemeinen, durchgreifenden Principien anzugeben genöthiget ist. Und wenn denn nun kein solches Principium zureicht, das Zweifelhafte einzelner Fälle zu lösen, und darnach zu entscheiden, was Rechtens sei; so bleibt, wenn anders die Wirksamkeit des öffentlichen rechtlichen Zustandes fortdauern soll, das lezte einzige Mittel des Eydes übrig. — Hier tritt ein Nothfall ein, der zwischen einzelnen im Privatzustande nicht denkbar ist, der aber da, wo es um Erhaltung der Principien, worauf der Zwek des Ganzen in der Staatsvereinigung beruht, die Nothwendigkeit bewirkt, selbst ein Recht des Einzelnen zu verlezen".

Hier haben meine Leser beinahe die ganze Stelle, wodurch der Recensent die Kantische Theorie vom Eyd zu rechtfertigen sucht, und worinn es wenigstens nicht — an Worten fehlt.

Um die Sache, so viel möglich, zu simplificiren, wird es hauptsächlich darauf ankommen, in wie fern nach der Behauptung des Recensenten, derjenige, der einen Eyd von mir fordert, mein Recht verleze.

Man kann den Eyd entweder im Privat- oder im Bürgerlichen Zustande betrachten. Daß nun im Privatzustande niemand befugt ist, dem andern einen Eyd zuzumuthen, indem es von eines jeden freier Willkühr abhängt, ob er seine Aussage oder sein Versprechen beschwören will, oder nicht, das versteht sich von selbst. Bei Schliessung eines Vertrags kann einer dem andern den Vorschlag machen, ob sie ihre beiderseitige Zusagen nicht mit einem Eyd bestätigen wollen: aber es hängt von eines Jeden Willkühr ab, ob er den Vorschlag annehmen will, oder nicht.

Hievon ist die Rede nicht; denn Hr. Kant sagt: es ist Unrecht jemanden vor Gericht den Eyd anzusinnen. Er betrachtet also den Eyd im bürgerlichen Zustande; denn nur in diesem giebt es Gerichte und Gerichtshöfe. Noch mehr, er sagt:

„Die Gesezgebende Gewalt handelt im Grund unrecht, der richterlichen die Befugniß zum Gebrauch des Eydes zu ertheilen.„

Es

Es geschieht mir also in der bürgerlichen Gesellschaft Unrecht, wenn mir von dem Richter der Eyd angesonnen wird: wenigstens thut mir die Gesezgebende Gewalt Unrecht.

Eben das sagt auch der Recensent nur weitschweifiger, und nicht so deutlich wie Kant. Es läuft nämlich alles, was er sagt, auf folgendes hinaus:

„Der Richter (und durch ihn der Staat) verlezt zwar, durch Forderung des Eydes, das Recht des Einzelnen: allein er verlezt es aus Noth, weil er in gewissen Fällen nicht anders hinter die Wahrheit kommen kann, und es ihm doch äusserst daran gelegen ist, dahinter zu kommen."

Ich muß bekennen, daß mich der Rec. eben so wenig als Hr. Kant überzeugt hat, daß durch Ansinnung des Eyds, im bürgerlichen Zustande, das Recht dessen, dem er angesonnen wird, verlezt werde, oder daß der Staat Unrecht thue, der richterlichen Gewalt die Befugniß zum Gebrauch des Eyds zu ertheilen. Ich halte vielmehr alles dieses für widersprechende Begriffe.

Um dieses zu zeigen, will ich mir einen nach Rousseau'schen Grundsäzen organisirten Staat denken; wozu ich bei gegenwärtiger Untersuchung um so mehr berechtiget bin, da Hr. Kant in

eben dem Werk, wovon die Rede ist, einen solchen Staat, der Form nach, als das Ideal aufgestellt hat, dem sich jede Staatsverfassung nähern muß *).

Ich seze also, es trete eine gewisse Menge Menschen zusammen, um eine bürgerliche Gesellschaft zu bilden. Ich seze ferner, daß sie alle das Daseyn Gottes glauben, und dabei überzeugt sind, daß keine bürgerliche Gesellschaft ohne einen solchen Glauben bestehen könne. Unter dieser Voraussezung werden sie alle darinn mit einander übereinkommen, daß sie nicht nur keinen Gottesleugner unter sich aufnehmen wollen, sondern auch, wenn einer oder der andere von ihnen ein Gotteslaugner werden, und solches auf irgend eine Art erklären würde, er unter ihnen nicht länger geduldet, sondern aus ihrer Mitte zu treten gezwungen werden soll. Es gehört nun

*) Ich schränke mich zwar im Folgenden, indem ich mir die Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft denke, nicht auf die blosse Form ein, sondern bestimme zugleich, meinem Zweke gemäß, etwas von dem Materiellen ihrer Gesezgebung. Allein auch hierinn stimmt Hr. Kant mit mir überein, indem er den Eyd, mithin auch die Religion, zur Rechtsverwaltung im Staat für unentbehrlich hält.

nun zum allgemeinen Willen, d. i. es macht einen Theil der Gesezgebung dieses Volkes aus, keinen Gottesleugner unter sich zu dulden. Daß eine Gesellschaft diesen allgemeinen Willen haben, und erklären könne und dürfe, daran wird wohl niemand zweifeln.

Wenn nun dieses Volk die Staats-Gewalten theilt, und indem es sich die gesezgebende vorbehält, die vollziehende entweder einer einzelnen Person, oder einem Corpus, die richterliche aber gewissen Gerichtshöfen überträgt; so kann es den leztern, unter der obigen Voraussezung, und in der Ueberzeugung, daß die Rechtsverwaltung ohne den Eyd entweder nicht bestehen, oder doch sehr unvollkommen seyn würde, die Befugniß zum Gebrauch des Eydes ertheilen.

Ich frage: Wer thut hier Unrecht, und wem geschieht Unrecht? Wessen Recht wird hier verlezt? — Offenbar thut die gesezgebende Gewalt Niemanden Unrecht, denn diese ist nichts anders als der allgemeine Wille, von dem es widersprechend wäre zu denken, daß er irgend jemanden im Staat Unrecht thun, oder sein Recht verlezen könnte. Alle Glieder des

Staats

Staats haben ja eingewilliget, daß ein jedes von ihnen, wenn es von der richterlichen Gewalt zum Eyd aufgefordert werden würde, gehorchen und verbunden seyn soll, denselben zu leisten. Hier ist kein Zwang, als den man sich selbst auferlegt hat. Ein solcher Zwang ist Freiheit.

„Aber, wird man sagen, wenn (welches doch wohl geschehen kann;) ein Glied des Staats seine religiöse Ueberzeugung verliert, und ein Gotteslеugner wird; so wird es ja durch die richterliche Ansinnung des Eydes gezwungen, diese seine Gedenkungsart zu offenbaren, und läuft alsdann Gefahr, aus dem Staat gestossen zu werden. Ich antworte: das bleibt seinem Gewissen überlassen, ob es in diesem Fall seine wahre Gedenkungsart offenbaren, oder gleichwohl einen Eyd schwören will. Im leztern Fall handelt es allerdings unredlich, und lügt, wie Rousseau sagt, vor den Gesezen. Dafür ist es aber bloß dem Sittengesez verantwortlich. Das Naturrecht entscheidet hier. nicht, und kann nicht entscheiden. Aber das entscheidet das Naturrecht, daß wenn ein Staatsbürger den Eyd unter der Erklärung ablehnt, daß er keinen Gott glaube, er von der richterlichen Gewalt zur Verbannung verurtheilt, und von der vollziehenden

henden aus dem Staat geschaft werde. Das mag für ihn sehr unangenehm seyn; Unrecht geschieht ihm nicht, denn er hat es ja gewollt; und durch seine Deportation wird nur der allgemeine, mithin auch sein Wille vollzogen.

„Wie aber? (fährt man fort,) wenn nach und nach alle Individuen, die den Staat ausmachen, oder doch der ungleich grössere Theil derselben, ihre religiöse Ueberzeugung ändern, und Gottesleugner werden, auch solches ohne Rükhalt erklären? — Je nun, denn geht die Gesellschaft entweder aus einander, oder sie tritt aufs neue als gesezgebender Körper zusammen; und wenn sie glaubt, daß der Staat und die Rechtsverwaltung wohl ohne den Glauben an eine Gottheit bestehen können, so kommt sie unter sich überein, das Dogma von dem Daseyn Gottes aus der Gesezgebung wegzulassen, d. i. bei ihrer Gesezgebung nicht mehr vorauszusezen, daß alle ihre Glieder Religion haben. Kurz, sie ändert in dieser Hinsicht ihre Gesezgebung ab; wozu sie, nach obigen Grundsäzen befugt ist. — Nun findet natürlicher Weise auch kein Eyd mehr Statt; und die gesezgebende Gewalt würde nicht nur Unrecht, sondern höchstunvernünftig und ungereimt handeln, wenn sie

der richterlichen die Befugniß zum Gebrauch des Eydes ertheilte.

Man sieht hieraus, wie unrichtig es ist, wenn Hr. Kant sagt, daß der Eyd eine Verbindlichkeit enthalte, an Gott zu glauben. Er hat diese Behauptung auch in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre widerholt, wo es S. 179. heißt: „Wie hätte man einen Eyd schwören können, wenn es nicht öffentlich und gesezlich von hoher Obrigkeit wegen, (*de par le Senat*) befohlen wäre, daß es Götter gebe"? — Nach dieser Theorie ist freilich der Eyd das ungereimteste Ding von der Welt; und Hr. Kant hätte nicht nöthig gehabt, Das: *de par le Senat* (eine Anspielung auf das ehmalige französische: *de par le Roi,*) einzuschalten, um ihn lächerlich zu machen.]

Aber der Staat, worinn der Eyd eine solche Bedeutung hätte, wäre in diesem Punct auch ungereimt, denn es würde sich in seinem Gesezbuche das Gesez befinden:

„Wir befehlen hiemit, daß alle unsere Bürger samt und sonders an Gott glauben sollen."

So

So unvernünftig kann der allgemeine Wille des Volks, das doch wenigstens gesunden Menschenverstand hat, nicht sprechen. Versteht Hr. Kant unter der hohen Obrigkeit die vollziehende Gewalt im Staat; so wäre es freilich der unvernünftigste Despotismus, wenn diese sich anmaßte, den Glauben an Gott durch ein Edict zu befehlen. Der richterlichen Gewalt wird es ohnehin nicht einfallen, hierüber etwas zu entscheiden, das ihr nicht von der gesezgebenden vorgeschrieben ist. — Es wäre wohl der Mühe werth, genau zu untersuchen, wie diese ganze Lehre in den ältern griechischen Staaten beschaffen gewesen; denn es kommt mir nicht wahrscheinlich vor, daß z. B. Solon den Glauben an Götter als ein Gesez aufgestellt, und daß die Athenienser ein solches Gesez angenommen haben. Aber das kann wohl als Gesez angenommen werden,

> „Daß kein erklärter Gottesleugner in dem Staat geduldet werden soll.“

Dieses Gesez gebietet aber nicht, daß alle Glieder des Staats an Gott glauben sollen, sondern es sezt bei allen einen solchen Glauben voraus. Sollte es je einen Staat gegeben haben oder noch geben, worinn es gesezlich und von hoher Obrigkeit wegen befohlen wäre, daß

es

es einen Gott oder Götter gebe; so sollte ein solcher Staat wenigstens nicht in einer Metaphysik der Rechtslehre angenommen werden, um eine Theorie vom Eid darauf zu bauen. —

Aus dem bisherigen erhellet nun auch, daß es unrichtig ist, wenn der Recensent sagt, es sei bei dem Eyd ein Nothfall, das Recht des Einzelnen zu verlezen. Was gewöhnlich und ordentlicher Weise nach dem Geseze geschieht, ist kein Nothfall. Der Recensent ist gewiß der erste, der die gesezliche Vorschrift zum Eid mit einer Ordre der vollziehenden Gewalt, wodurch dem Commandanten einer Vestung befohlen wird, bei Annäherung des Feindes die Vorstädte derselben demoliren zu lassen, in eine Classe sezt. Die Behauptung, daß bei dem Gebrauch des Eydes ein Nothfall eintrete, ist auch deswegen unrichtig, weil, wie ich in meiner erwähnten Schrift bemerkt habe, der Eyd zur Rechtsverwaltung nicht schlechterdings unentbehrlich ist, sondern nur zu ihrer grössern Vollkommenheit dient. Der Rec. hat hierauf keine Rüksicht genommen, und einige seiner Ausdrüke scheinen zu sagen, daß der Staat ohne den Eyd gar nicht bestehen könnte: welches durch das Beispiel der Quaker oder den Staat von Pensylvanien widerlegt wird.

Der

Der Recensent macht aus dem Eyd eine Gottesverehrung, um daraus seine Behauptung herzuleiten, daß durch Ansinnung desselben das Recht des Einzelnen verlezt werde. Allein wenn auch diese Vorstellungsart des Eydes richtig wäre, (ich glaube aber nicht, daß eine jede feierliche Erinnerung an die Gottheit eine Gottesverehrung sey;) so würde noch nicht daraus folgen, daß durch Ansinnung des Eydes, das Recht des Einzelnen verlezt werde. Die gesezgebende Gewalt kann in einem Staat, von dessen Gliedern allen präsumirt wird, daß sie Religion haben, auch gewisse gottesdienstliche Handlungen festsezen, und die Staats-Policei kann in gewissen Fällen jedem Bürger, oder doch einer Classe von Bürgern, die Verbindlichkeit auflegen, diesen Handlungen beizuwohnen. Dadurch geschieht ihnen kein Unrecht. Als unsere gegenwärtigen Landtagsdeputirten, nachdem sie in dem Schloß zu Stuttgart dem Herzog vorgestellt worden waren, in die Hofkapelle geführt wurden, um die Landtagspredigt anzuhören, glaubten sie gewiß nicht, daß ihr Recht verlezt würde. Sie mögen es nun von dem Recensenten lernen. — Eben so wenig werden bisher die Professoren der Universität Tübingen, wenn sie nach vorgenommener neuen Rectors-Wahl, der dar-

auf folgenden Predigt, der akademischen Policei gemäß, anwohnen mußten, geglaubt haben, daß ihnen Unrecht geschehe, oder daß ihr Recht verlezt werde: auch sie mögen es nun von dem Recensenten lernen. Freilich stand es ihnen jedesmal frei, ob sie auf diese Predigt Achtung geben wollten oder nicht. Allein auch dem Schwörenden steht es rechtlich-frei, auf die Eydesformel, die ihm vorgelesen wird, Achtung zu geben oder nicht; und wann er den Eyd nachspricht, kann er an etwas ganz anderes denken. Nur ist er in lezterm Fall, wo nicht ein leichtsinniger, doch ein zerstreuter Mensch, der seine Aufmerksamkeit nicht in seiner Gewalt hat; welches wenigstens keine Tugenden sind. Wenn übrigens der Recensent sagt, daß die Wahl äussrer Religionshandlungen einzig die Sache des eigenen Urtheils eines jeden sei; so wird das Herzogl. Wirtembergische Consistorium hierin schwerlich mit ihm einverstanden sein. Es scheint aber, er habe hier nicht recht bedacht, was er schrieb. —

Ich hoffe nun meine Leser überzeugt zu haben, daß sich, nach den Principien der Vernunft, eine bürgerliche Gesellschaft denken läßt, in welcher durch Ansinnung des Eydes, das Recht

Recht keines ihrer Glieder verlezt wird, und daß daher der 4te Kantische Saz:

„Daß die gesezgebende Gewalt unrecht handle, der richterlichen die Befugniß zum Gebrauch des Eydes zu ertheilen.“

ganz falsch ist. Der Recensent hat diesen 4ten Saz in seiner Recension gar nicht berührt, ohne Zweifel, weil er die Unmöglichkeit, ihn mit den vorhergehenden Säzen auch nur in eine scheinbare Uebereinstimmung zu bringen, allzusehr gefühlt hat. Das heißt aber nicht getreu recensirt.

Man wird vielleicht sagen, ich seze bei meiner Theorie vom Eyd, einen nach Rousseauischen Grundsäzen organisirten Staat voraus: und das seien unsere Staatsverfassungen, (die neue französische etwa ausgenommen, die es der Form nach ist;) wenigstens gegenwärtig noch nicht. Hierauf antworte ich zuvörderst, daß in einer Metaphysik der Rechtslehre, von den wirklichen Staatsverfassungen abstrahirt, und nur das Ideal derselben zum Grund gelegt werden soll. Dieses Ideal wird sich nun freilich der eine so, der andere anders denken. Ich denke mir es bei der gegenwärtigen Untersuchung, wie

Rousseau in seinem *Contrat Social*; und H. Kant denkt es sich, wie ich bereits bemerkt habe, in seinem Staatsrecht eben so. Ich gehe also mit ihm von gemeinschaftlichen Principien aus. Eben so glaube ich, daß in einer Metaphysik der Rechtslehre, der Begriff vom Eyd a priori hätte formirt, und nicht von dem Eyd, wie er bey den dümmesten Völkern beschaffen ist, abstrahirt werden sollen. Hätte Hr. Kant seinen Begriff vom Eyd durch die reine Vernunft formirt; so würde er nichts superstitiöses dabei gefunden haben, und im Stande gewesen seyn, das Superstitiöse, das dem Gebrauch desselben, selbst in unsern Christlichen Staaten, hie und da noch anklebt, davon abzusondern. Dadurch würde er dem Staat einen wahren Dienst erwiesen haben, statt daß die Lehre vom Eyd, so wie er sie vorgetragen hat, auf die gänzliche Aufhebung desselben abzielt. Denn es ist doch klar, daß, wenn die gesezgebende Gewalt Unrecht handelt, der richterlichen die Befugniß zum Gebrauch des Eydes zu ertheilen, weil wie Herr Kant hinzusezt, selbst im bürgerlichen Zustande, ein Zwang zu Eydesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist, der gerichtliche Eyd von Rechtswegen aufgehoben werden sollte. Das leztere sagt zwar H. Kant nicht

nicht ausdrüklich, und er ist zu klug, so etwas zu sagen: aber es folgt durch einen strengen Schluß aus seinen Prämissen, so unrichtig und widersprechend auch die lezteren sind.

Uebrigens nähern sich unsere christlich-Europäische Staaten, wovon doch keiner ganz despotisch ist, mehr oder weniger dem oben-aufgestellten Ideal einer bürgerlichen Gesellschaft: und was das Gesez betrift, keinen erklärten Gottesleugner in ihrer Mitte zu dulden; so kann man mit Grund annehmen, daß, als diese Staaten sich bildeten, alle Glieder derselben ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Man nehme zum Beispiel unsere Wirtembergische Staatsverfassung. Da kein Gesez bei uns, ohne Communication mit den Landständen, und ohne ihre Einwilligung gemacht und promulgirt werden kann; so hat ein jeder Wirtembergischer Bürger gewissermassen zu der Wirtembergischen Legislation concurrirt. Da nun auch der Eyd dieser Legislation einverleibt ist, weil unsere Voreltern, als sie in eine bürgerliche Gesellschaft zusammentraten, alle das Dasein Gottes glaubten, (ohne daß ihnen solches *de par le Duc*, oder *de par le Consistoire* befohlen worden wäre;) so hat auch jeder Wirtemberger eingewilliget, einen Eyd zu schwören,

 wenn

wenn ihm solcher von dem Richter, der gesez-lichen Vorschrift gemäß, angesonnen wird. Wie läßt sich da noch sagen, daß das Recht eines Wirtembergischen Bürgers durch Ansinnung des Eydes verlezt werde, oder daß ihm der Staat Unrecht thue? Glaubt denn der Recensent, wenn er ein Amt hat, im Ernst, daß ihm bei seiner Beeydigung, von Seiten des Staats Unrecht geschehen, daß sein Recht dadurch verlezt worden sei? Bei dieser Ueberzeugung hätte er sich sein Amt verbitten sollen: denn die Verlezung des Rechts ist wahrlich keine Kleinigkeit!

Wenn der Recensent am Ende seiner Recension sagt, meine Schrift sei ein Beweis, wie schwer es halte, in den Geist dieses originellen Schriftstellers (H. Kants) einzudringen; so nehme ich mir die Freiheit, ihm dagegen zu sagen, daß seine Recension ein Beweis ist, wie leicht es ist, einem originellen Schriftsteller seine Widersprüche nachzubeten, und sie mit neuen zu vermehren, auch allenfalls dasjenige, was er wenigstens kurz und deutlich gesagt hat, weitschweifig und mit unnüzen Zusäzen zu sagen. Von der lezteren Art ist z. B. die Stelle in seiner Recension:

„Ein

„Ein anders ist der Gesichtspunkt, von dem ich als Parthie ausgehe in Beurtheilung meines Rechts, ein anderes der Gesichtspunct, von dem der Richter ausgehen muß."

Daß der Richter, in Beurtheilung des Rechts, einen andern Gesichtspunkt annehmen muß, als die Parthien, ist sehr wahr; allein was thut diese Bemerkung zur Sache? — Eben so ist der Zusaz: nachdem sie (die Thatsache) längst geschehen ist, überflüssig; denn ob eine Thatsache längst oder erst neuerlich geschehen sei, darauf kommt es hier nicht an. Hr. Kant sagt: geheimgehaltene Fakta. Dieß ist der rechte Begriff und Ausdruk.

Wenn der Rec. mir ferner Mangel an Einsicht zuschreibt; so mögen Sachverständige Männer nach dem bisherigen urtheilen, wer von uns beiden mehr Einsicht in dieser Materie gezeigt hat, Er oder ich; besonders aber, wer von uns beiden am übereinstimmendsten denkt. Eine Probe, wie übereinstimmend der Recensent denkt, mag noch Folgendes seyn:

Er sagt, daß der Zwek des öffentlich-rechtlichen Zustandes die Sicherung der Rechte ei-

nes Jeden, und ein Mittel hiezu der Eid sei: worinn jedermann mit ihm einverstanden seyn wird. Aber er sagt zugleich, daß durch den Eyd das Recht des Einzelnen verlezt werde. Er sagt also, daß durch Verlezung des Rechts der Einzelnen, ihre Rechte gesichert werden. In der That, der Recensent scheint mit H. Kant in einer gewissen Originalität wetteifern zu wollen.

Wenn endlich der Recensent mir den Vorwurf der gröbsten Intoleranz macht; so weiß ich eigentlich nicht, was er damit meint, da er den Grund dieses Vorwurfes nicht ausdrüklich angiebt. Nennt er mich etwa intolerant, weil ich nicht alles blindlings annehme, was Herr Kant sagt, und es wage, Einwendungen gegen einige seiner Behauptungen zu machen? Das wäre gar zu unverständig. — Heißt er mich aber deswegen intolerant, weil ich dafürhalte, daß ein erklärter Gottesleugner nicht im Staat zu dulden sei; so überlasse ich es wiederum dem Urtheil meiner Leser, ob solches nach dem, was ich in dem vorhergehenden gesagt habe, eine Intoleranz in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Worts zu nennen sei. Um aber der Kantischen Autorität in dieser Sache,

doch

doch auch ein Paar andere Autoritäten, die nicht nur bei uns Deutschen, sondern auch bei andern Nationen etwas gelten, entgegen zu sezen, und damit der Recensent zugleich urtheilen möge, wie grob meine Intoleranz sei, verweise ich ihn nicht nur auf dasjenige, was Plato in seiner Republik von der Bestrafung der Gottesleugner sagt, sondern führe auch folgende Stelle aus des freien Bürgers von Genf *Contract Social* am Ende des IVten Buches an:

„Il y a donc une profession de foi purement civile, dont il appartient au Souverain de fixer les articles, non pas précisément comme dogmes de Religion, mais comme sentimens de sociabilité, sans lesquels il est impossible d'être bon citoyen, ni sujet fidèle. *Sans pouvoir obliger personne à les croire, il peut bannir de l'Etat quiconque ne les croit pas* *); il peut le bannir, non comme impie, mais comme insociable, comme incapable d'aimer sincèrement

---

*) Dieses stimmt ganz mit meiner obigen Meinung, überein; nur würde ich hinzusezen: & le déclare; welches sich übrigens von selbst versteht. — Was Rousseau am Ende sagt, kommt mir zu streng vor.

ment les loix, la juſtice, & d'immoler au beſoin ſa vie à ſon devoir. Que ſi quelqu'un, après avoir reconnu publiquement ces mêmes dogmes, ſe conduit comme ne les croyant pas, qu'il ſoit puni de mort; il a commis le plus grand des crimes, il a menti devant les Loix."

Nachtrag.

Herr Kant hat ſeine Meinung vom Eyd noch deutlicher in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Tugendlehre, wiewohl nicht ganz conſequent mit dem, was er in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre davon geſagt hatte, in folgender Stelle vorgetragen:

„In politiſcher Rükſicht, (heißt es daſelbſt S. 179.) glaubt man noch immer, dieſes mechaniſchen, zur Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit dienlichen Mittels (des Eydes) nicht entbehren zu können. — Da es eine Ungereimtheit wäre, im Ernſte zu ſchwören, daß ein Gott

Gott sei, (weil man diesen schon postulirt haben muß, um überhaupt schwören zu können;) so bleibt noch die Frage, ob nicht ein Eyd möglich und geltend sei, da man nur auf den Fall, daß ein Gott sei, (ohne, wie Protagoras, etwas darüber auszumachen,) schwöre. In der That mögen wohl alle redliche und zugleich mit Besonnenheit abgelegten Eyde in keinem andern Sinn gethan worden sein." Ich mache hierüber nur folgende Bemerkungen. Ist es nicht die gröste Anmassung, allen den Menschen, die je einen Eyd geschworen haben, in das Herz sehen, und von ihnen mit Wahrscheinlichkeit behaupten zu wollen, daß wenn sie anders redlich und mit Besonnenheit handelten, sie nicht anders als hypothetisch, nämlich auf den Fall daß ein Gott sei, geschworen haben können? Unter diesen Menschen waren doch gewiß viele, die von dem Dasein Gottes innigst überzeugt waren. Diese alle haben nach Hr. Kant, unredlich oder ohne Besonnenheit gehandelt. Man sieht wohl, Hr. Kant möchte gern alle redliche und besonnene Menschen, die vor und mit ihm gelebt haben, und noch leben, in Ansehung der Religion zu kritischen Philosophen machen. Ob aber ein solcher hypothetischer Gott die Meineide verhindern werde, daran zweifle ich fast. Zwar

sucht

sucht Hr. Kant den schlimmen Folgen, die hieraus gezogen werden könnten, dadurch vorzubeugen, daß er am Ende der angeführten Stelle sagt: „Ist denn aber keine Gefahr dabei, wenn ein Gott ist, auf einer vorsezlichen, und selbst um Gott zu täuschen, angelegten Lüge betroffen zu werden"? Allein Furcht vor einer auch nur möglichen Bestrafung ist doch immer Furcht: ob dadurch nicht, nach kantischen Grundsäzen, der reine Beweggrund, die Wahrheit zu sagen, welcher blos die Pflicht der Wahrhaftigkeit seyn soll, mithin die Moralität der gerichtlichen Aussage verunreiniget werde, und ob diese Furcht nicht nicht etwas von der Superstition der Rejangs auf Sumatra, und der Guinea-Schwarzen an sich habe, deren Hr. Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre Erwähnung thut, überlasse ich dem Urtheil meiner Leser. Der Tübingische Recensent wird ohne Zweifel alles dieses nicht nur originell, sondern auch sehr consequent, und aus dem Kantischen System hervorgehend, finden.

Auch in Ansehung der Unentbehrlichkeit des Eydes werden vielleicht meine Leser finden, daß Hr. Kant seiner ehemaligen Meinung nicht ganz getreu

getreu geblieben ist. Nachdem er in der Metaphysik der Rechtslehre gesagt hatte, daß der Eyd zur Rechtsverwaltung unentbehrlich sei, so sagt er jezt: „man glaubt noch immer, dieses mechanischen, zur Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit dienlichen Mittels nicht entbehren zu können". Das heißt doch zimlich deutlich gesagt: „man könnte den gerichtlichen Eyd wohl entbehren". Wie wird es bei dieser neuen Meinung des Hrn. Kants, um den Nothfall des Recensenten stehen, der so groß ist, daß der Staat nach durchgreiffenden Principien handeln, und das Recht seiner Bürger verlezen muß?

Wenn endlich Hr. Kant sagt, daß es eine Ungereimtheit sei, im Ernste zu schwören, daß ein Gott sei; so ist dieses freilich eine grosse Ungereimtheit: aber eben deswegen sollte weder einem ältern noch neuern Gesezgeber Schuld gegeben werden, daß er so etwas geboten hätte, ohne wenigstens einige historische Beweise davon anzuführen.